

Satzung „Leere Wiege Hannover e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leere Wiege Hannover e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es Menschen in ihrer individuellen Trauer zu begleiten, zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Der Verein berät, begleitet und unterstützt Eltern, Geschwister, familiär Betroffene sowie engagierte und interessierte Menschen, die durch den frühen Tod ihres ungeborenen oder geborenen Kindes / Kinder, Geschwister, Enkel etc. betroffen sind.
- (3) Der Verein möchte gleichfalls die Öffentlichkeit sensibilisieren.

§ 3 Ziele

Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Vertretung der Anliegen früh-verwaister Eltern,
- (2) Unterstützung bei der Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der verwaisten Eltern und deren Angehörigen,
- (3) Koordinierung und Pflege des Netzwerkes früh-verwaister Eltern,
- (4) Kontaktpflege und Informationsaustausch mit anderen Vereinen, Institutionen und Kooperationspartnern,
- (5) Informationsweitergabe,
- (6) Interessenvertretung für die Betroffenen und Interessierte,
- (7) Erstellung von Informationsmedien wie z. B. Rundbriefe, Infobriefe, Newsletter,
- (8) Initiierung und Begleitung der Erarbeitung von Materialien zum Thema: Trauer früh-verwaister Eltern und trauernder Geschwister sowie Pflege und Weiterentwicklung des Informationsmaterials,
- (9) Vermittlung und Organisation von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung für Trauer- und Gruppenbegleiter/innen,
- (10) Mitwirkung an und Durchführung von Schulungen,
- (11) Kooperation mit Organisationen, Vereinen und Institutionen,
- (12) Durchführung von Treffen und Veranstaltungen,
- (13) Öffentlichkeitsarbeit,
- (14) Fundraising.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26 a EStG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich (Datum des Posteingangs). Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben. Dieses gilt auch für Schriftstücke aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein. Die Beiträge müssen bis zum Ende der Mitgliedschaft entrichtet werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr entstanden ist.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung der Ziele des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr abgehalten.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung per E-Mail ist der postalischen Einladung gleichgestellt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand oder wird von diesem bestimmt.
- (6) Die Beschlussfassungen und die Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt oder gewählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Es ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern postalisch oder auf elektronischem Wege zuzusenden. Das Protokoll gilt als

genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen widersprochen wird.

- (8) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (2) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
 3. ein bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag in Blockwahl erfolgen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen hinzuziehen oder Kommissionen einsetzen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen,
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 9. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Vertretung des Vereins nach außen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Ersatzprüfer/in, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Daten seiner Mitglieder und der für diese tätigen Personen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Die Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Mitglieder oder zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form an Kooperationspartner weitergegeben werden.

Gleiches gilt, wenn sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des Vereins, seiner Kommissionen oder anderer Arbeitsgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wohlfahrtswesen (Förderung und Begleitung früh-verwaister Eltern).

§ 15 Errichtung der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft am 07.11.2011.

§ 16 Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand beantragt gemäß Protokoll der Gründungsversammlung; Tagesordnungspunkt 6 a) die Eintragung in das Vereinsregister.